



BRIGACHTALER *Nachrichten*

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Brigachtal

33. Jahrgang

Donnerstag, 05. Februar 2026

Nummer 06

**Zur Rathausfasnet am Schmotzigen Dunschtig mit dem
Motto**

“Disney” 

sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

**Nach der Schülerbefreiung machen sich die Narren auf
den Weg ins Rathaus. Dort findet dann gegen 11.00 Uhr
die feierlich umrahmte Rathausstürmung und die
Schlüsselübergabe an die Narren statt.**

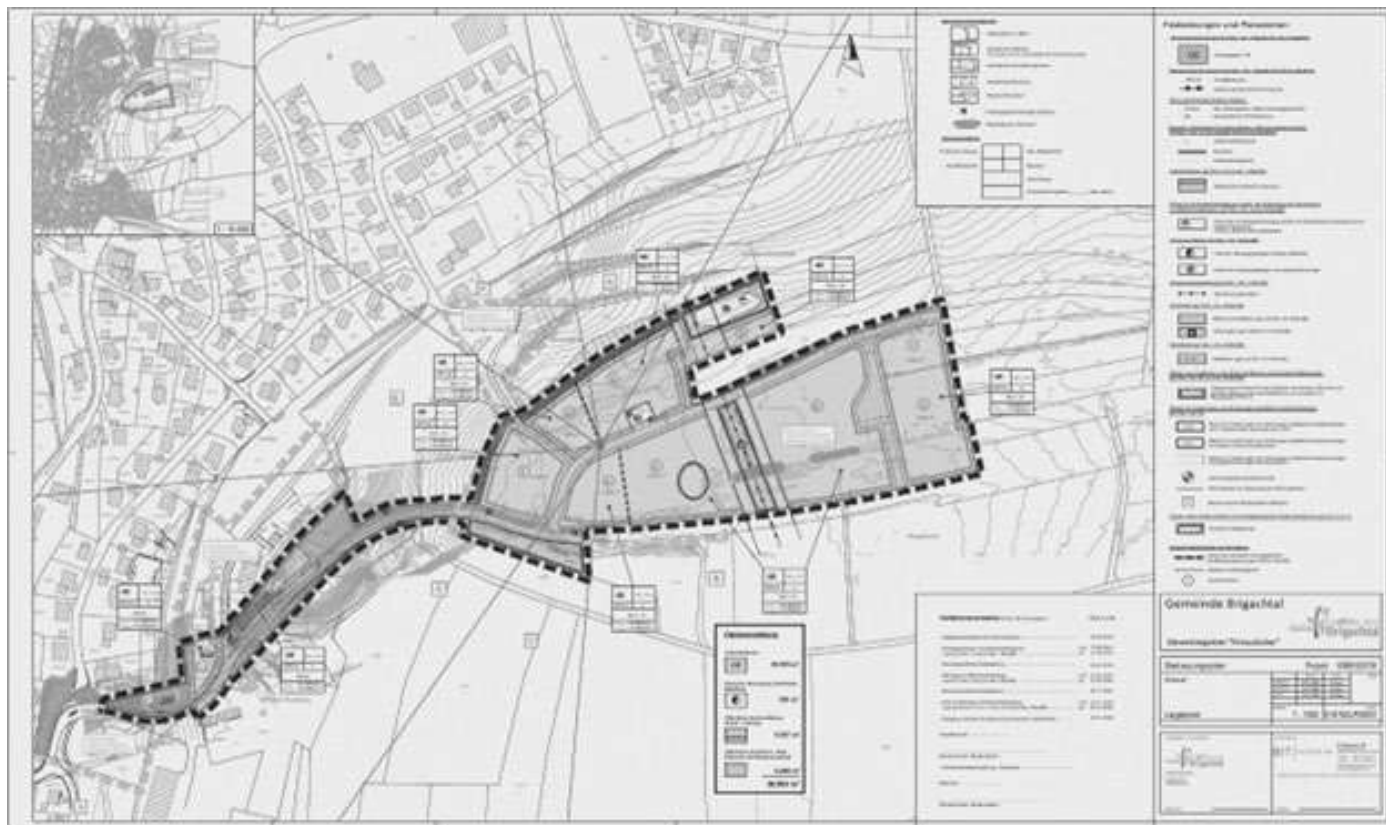




AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bebauungsplan Gewerbegebiet „Kreuzäcker“ Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal hat am 27.01.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Kreuzäcker“ nach § 10 i.V. mit § 2 BauGB und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO BW als jeweils eigenständige Satzung beschlossen.



Maßgebend sind der Lageplan des Bebauungsplans und die Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 27.01.2026

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften **Gewerbegebiet „Kreuzäcker“** treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und allen Anlagen bei der Gemeindeverwaltung Brigachtal, Bauamt, Erdgeschoss Zimmer 204 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Zudem ist der Bebauungsplan mit allen Anlagen auch auf der Homepage unter www.brigachtal.de/bauleitplaene und der Überschrift „Bebauungsplan Gewerbegebiet Kreuzäcker“ eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des in § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 und sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brigachtal geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Brigachtal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Brigachtal, 05.02.2026

gez. Michael Schmitt
Bürgermeister